

## Gesetzentwurf des Bundesrates

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuordnungsrechtes

#### A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf zum Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) und zum Zuordnungsergänzungsgesetz (ZOEG) soll die bestehenden Lücken und Widersprüchlichkeiten, die bei der Anwendung dieser Gesetze erkennbar geworden sind, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung beseitigen. Den Ländern soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Zuordnung zum Verwaltungsvermögen bzw. zum Finanzvermögen in der Treuhandverwaltung des Bundes gerichtlich überprüfen zu lassen. Regelungsbedürftig sind ebenso die Fälle der „steckengebliebenen Entschädigungen“.

#### B. Lösung

Für Vermögen, das öffentlichen Aufgaben diene, wird die gleiche Entschädigungsregelung getroffen, die für Restitutionsvermögen gilt. Die Länder erhalten eine Klagebefugnis entsprechend der des Bundes. Das derzeit leerlaufende Zuordnungsergänzungsgesetz wird durch eine Erlösauskehrregelung ergänzt. Für Fälle der „steckengebliebenen Entschädigungen“ wird ein Entschädigungsanspruch geschaffen.

#### C. Alternativen

Keine

#### D. Kosten der öffentlichen Haushalte

##### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die vorgeschlagene Regelung zur Rückabwicklung zuordnungswidriger Privatisierungen kann nach Schätzungen des BMF zu einer Minderung des Endergebnisses der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben im Umfang von ca. 500 Mio. DM führen.

In den Fällen der Nachentschädigung für „steckengebliebene Entschädigungen“ wird sich die Kostenbelastung aufgrund der niedrigen Entschädigungshöhe im Rahmen der für den Erblastentilgungsfonds vorgesehenen Finanzausstattung halten. Bei einer grob geschätzten Zahl von 35 000 Fällen und einer durchschnittlichen Entschädigung von etwa 3 000 DM je Einzelfall wird sich das Gesamtvolumen der Maßnahme auf etwa 100 Mio. DM belaufen.

Im übrigen werden die vorgeschlagenen Regelungen voraussichtlich nicht zu einer Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte führen.

**2. Vollzugaufwand**

Keiner

**E. Sonstige Kosten**

Keine

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
031 (423) – 594 00 – Zu 2/98

Bonn, den 29. Januar 1998

An die  
Präsidentin des  
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuordnungsrechtes

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

**Dr. Helmut Kohl**

## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuordnungsrechtes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes**

Das Vermögenszuordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), letzter geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 4 folgende Sätze eingefügt:

„Die Länder können die Zuordnung zum Finanzvermögen in der Treuhandverwaltung des Bundes nach Artikel 22 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertrages geltend machen. Klagebefugigt ist das jeweilige Belegenheitsland des Vermögensgegenstandes.“

b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Zur Feststellung von Ansprüchen gemäß Artikel 233 § 16 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ist die in Absatz 1 Nr. 1 genannte Behörde zuständig.“

2. Nach § 1 b wird folgender § 1 c eingefügt:

**„§ 1 c****Erfüllung steckengebliebener Entschädigungen**

(1) Ist ein Anspruch auf Entschädigung nach dem zum Zeitpunkt der Enteignung in der früheren Deutschen Demokratischen Republik anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen – abgesehen von den Fällen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a und b des Vermögensgesetzes – nicht erfüllt worden, so berechnet sich die Höhe der Entschädigung für die entgangene Entschädigung nach Maßgabe des Entschädigungsgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624).

(2) Ansprüche auf Entschädigung sind bei den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen, soweit für die Rückgabe des entzogenen Vermögenswertes das Bundesamt oder die Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen zuständig wären, bei diesen geltend zu machen. Bereits gestellte, noch anhängige Anträge nach dem Vermögensgesetz werden auch als Anträge nach dieser Vorschrift gewertet. Die Antragsfrist endet mit Ablauf des sechsten Monats nach dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Zuordnungsrechtes] (Ausschlußfrist).

(3) Für die Durchführung der Entschädigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Entschä-

digungsgesetzes entsprechend. Der Anspruch auf Entschädigung besteht in Geld gegen den Erb-lastentilgungsfonds.“

3. In § 5 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„Wenn Eigentum an anderen öffentlichen Straßen auf öffentliche Körperschaften übergegangen ist, wird der Übergang des Eigentums nach den der Anlage I Kapitel XI Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889, 1111) entsprechenden Vorschriften der Landesstraßengesetze festgestellt. Die Kosten der Vermessung von Straßengrundstücken, die öffentlichen Feld- und Waldwegen in der Straßenbaulast der Gemeinden dienen, sind von den Gemeinden und dem Bund je zur Hälfte zu tragen.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Auf Antrag überträgt der Präsident der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben der Kommune durch Zuordnungsbescheid Einrichtungen, Grundstücke und Gebäude, die nach Maßgabe der Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages Selbstverwaltungsaufgaben dienen oder für diese bestimmt waren, wenn sie im Eigentum von Unternehmen stehen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar in der Hand der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben befinden.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13 Abs. 2 gilt entsprechend.“

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für andere Gebietskörperschaften entsprechend.“

5. In § 11 Abs. 2 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Wird ein Streitiges Verfahren durchgeführt, gilt im Falle des Obsiegens des Begünstigten als Zeitpunkt der Rückübertragung der letzte Tag des dem Zugang des Zuordnungsbescheides folgenden Monats.“

6. In § 13 Abs. 2 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Ein sachlicher Grund im Sinne von Satz 2 zur Unterschreitung des Verkehrswertes kann sich nur im Hinblick auf den Vermögensgegenstand selbst ergeben. Der Geldbetrag einschließlich der daraus gewonnenen Erträge wird mit Bestandskraft des Bescheides fällig und ist gemäß § 246 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. § 11 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.“

**Artikel 2****Änderung des Zuordnungsergänzungsgesetzes**

Nach § 6 Abs. 3 des Zuordnungsergänzungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2232), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3a) Fehlt ein vertraglicher Vorbehalt im Sinne des Absatzes 2 und kann eine Zuordnung nicht gemäß Absatz 3 erfolgen, so ist dem Berechtigten der Wert des Vermögensgegenstandes zu erstatten. § 13 Abs. 2 des Vermögenszuordnungsgesetzes gilt entsprechend. Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“

**Artikel 3****Inkrafttreten und Überleitung**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 1 und 2 sind auf Verfahren anzuwenden, in denen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch keine bestandskräftige Entscheidung der Zuordnungsbehörde ergangen ist. Soweit Entscheidungen bestandskräftig geworden sind, die im Widerspruch zu § 6 Abs. 3a des Zuordnungsergänzungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes stehen, sind diese entsprechend den Festlegungen dieses Gesetzes zu ändern.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Notwendigkeit der Neuregelung

Die Folgegesetzgebung zum Einigungsvertrag zur Regelung der Vermögenszuordnung weist teilweise Regelungslücken und Ungereimtheiten auf, deren Reparatur zum eindeutigen und klaren Vollzug der Vermögenszuordnung unbedingt erforderlich ist. Darüber hinaus hat die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und der Verwaltungsgerichte vielfach auf den Bedarf einer gesetzlichen Klarstellung hingewiesen. Letztlich geht es im Rahmen dieser Neuregelung um die Festigung und den Ausbau insbesondere kommunaler Zuordnungsansprüche zur Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben.

Hinsichtlich des Verwaltungsvermögens ist eine bisher bestehende Ungleichbehandlung der neuen Länder in materieller und prozessualer Hinsicht zu beseitigen.

In den Fällen der „steckengebliebenen Entschädigungen“ besteht nach wie vor eine Gesetzeslücke zuungunsten der Alteigentümer. Bei Enteignungen von Vermögenswerten und ihrer Überführung in Volkseigentum zu Zeiten der DDR sind an sich zwingend festzusetzende Entschädigungen aus heute nicht mehr aufzuklärenden Gründen – in der Regel wohl versehentlich – nicht festgesetzt oder nicht ausgezahlt worden. Nach derzeitiger Gesetzeslage steht den davon betroffenen Alteigentümern heute keinerlei Anspruch auf Entschädigung zu. Es wird hiermit ein wesentliches Anliegen des Gesetzentwurfs des Bundesrates zum Nutzerschutzgesetz (BR-Drucksache 184/95 – Beschluß –) wieder aufgegriffen, das nach der auch hierzu ablehnenden Stellungnahme der Bundesregierung (Drucksache 13/2022) angesichts der außerordentlichen Regelungsdichte der danach von der Bundesregierung vorgelegten Fassung des Wohnraummodernisierungssicherungsgesetzes nicht weiterverfolgt werden konnte.

Der weitere erhebliche Zeitablauf hat jedoch gezeigt, daß heute ein dringender Regelungsbedarf zur Abklärung der hier noch offenen Vermögensfragen und des Wiedergutmachungsrechts besteht. Die von der Bundesregierung in der genannten Stellungnahme vertretene Ansicht kann nicht geteilt werden. Die Argumentation, daß nach dem im Zeitpunkt der Entschädigung begründenden Maßnahme geltenden DDR-Recht zu urteilen ist und sich der Entschädigungsanspruch gegen diejenige Gebietskörperschaft oder sonstige öffentliche Hand richtet, der der enteignete Vermögenswert nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages zugefallen ist, verkürzt das Problem auf die Benennung eines – zudem falschen – Schuldners. Das damals geltende DDR-Recht ist

heute nicht mehr anwendbar, zudem bleibt offen, durch wen und insbesondere wie über den Entschädigungsanspruch und dessen Höhe entschieden werden soll. Dies greift der Entwurf mit der Schaffung des § 1 c Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) auf.

#### 2. Grundzüge der Neuregelung

- a) Der materielle Gehalt der Neuregelung besteht im wesentlichen in einer ergänzenden Regelung zu Fragen der Erlösauskehr und zum Umfang des Anspruches auf Übertragung von öffentlich genutztem Vermögen.
- b) In prozessualer Hinsicht geht es entsprechend Artikel 44 des Einigungsvertrages (EV) um die Einbeziehung der neuen Länder durch Klarstellung ihrer Aktivlegitimation in Verwaltungsstreitverfahren.
- c) Die Schaffung eines Entschädigungsanspruches in den sogenannten Fällen der „steckengebliebenen Entschädigungen“ im VZOG greift noch offene Entschädigungsverbindlichkeiten der Staatshaushalte der früheren Deutschen Demokratischen Republik auf.

Damit wird eine Folgeregelung zu in der früheren Deutschen Demokratischen Republik angelegten Rechtsverhältnissen und den insoweit einhergehenden vermögensrechtlichen Entscheidungen der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen getroffen. Da das den Entschädigungsanspruch damals vorsehende DDR-Gesetz nicht mehr gilt (Entschädigungsgesetz vom 15. Juni 1984 und seine Durchführungsbestimmungen), ist auf der Grundlage bundesrepublikanischer Regelungen ein Entschädigungsanspruch zu gewähren.

Dies ist das Entschädigungsgesetz, das unter Berücksichtigung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Schädigung die Berechnung einer Entschädigung unter Beachtung insbesondere der damals auf dem Vermögenswert lastender Verbindlichkeiten und der Anrechnung gegebenenfalls gewährter Lastenausgleichszahlungen vorsieht. Es wird damit ein Ausgleich für die in der früheren Deutschen Demokratischen Republik entzogenen Vermögenswerte geschaffen, deren Rückgabe – vergleichbar der Fälle der Ausschußatbestände nach dem Vermögensgesetz – nicht erfolgt. Eine etwaige Bevorzugung gegenüber den nach dem DDR-Entschädigungsgesetz Entschädigten ist insofern hinzunehmen, als daß in diesen Fällen die Erfüllung der Entschädigungsansprüche nicht erfolgte und insoweit erst heute eine nicht vergleichbare und zeitlich erheblich spätere Ausgleichsgewährung geschaffen wird.

**B. Besonderer Teil****Zu Artikel 1 (Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes)****Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 5, 6 – neu –, Abs. 4 Satz 2 – neu – VZOG)****Zu Buchstabe a**

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes können die neuen Länder nicht geltend machen, daß ein Vermögensgegenstand dem Finanzvermögen in treuhänderischer Verwaltung des Bundes nach Artikel 22 Abs. 1 Satz 1 EV unterfällt, da sie nur finanziell an dieser Vermögensmasse zu beteiligen seien. Diese Regelung erscheint in Anbetracht der Tatsache, daß die Entscheidungen der Vermögenszuordnungsstellen damit für die Länder nicht überprüfbar sind und dieses Vermögen von denselben Stellen verwaltet wird wie das sonstige Bundesvermögen, unangemessen. Den bisher verwaltenden Stellen ist naturgemäß nicht unbedingt ein Interesse zu unterstellen, feststellen zu lassen, welches Vermögen als verteilungsfähig im Sinne von Artikel 22 Abs. 1 EV gilt.

In den Fällen, in denen Streit zwischen Bund und den Ländern darüber besteht, ob ein Vermögenswert dem Bund nach Artikel 21 Abs. 1 oder Artikel 22 Abs. 1 EV zugeordnet werden soll, war eine Klage der Länder nicht möglich und eine Klage der bisher zuständigen verwaltenden Stelle des Bundes wegen der inneren Interessenkollision nicht zu erwarten.

Durch die Klagebefugnis der Belegenheitsländer wird eine angemessene Kontrollmöglichkeit geschaffen.

**Zu Buchstabe b**

Es bestand Unklarheit darüber, wie die Ansprüche der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften aus Artikel 233 §§ 11 ff. EGBGB zu behandeln sind. Die Gebietskörperschaften besaßen mangels Feststellung ihrer Ansprüche keine Aktivlegitimation, um diese im Verfahren zur Abwicklung der Bodenreform geltend machen zu können.

**Zu Nummer 2 (§ 1 c – neu – VZOG)****Absatz 1**

Absatz 1 regelt die Höhe der Enteignungsentschädigung, die nach den zum Zeitpunkt der Enteignung in der DDR anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen begründet war, aber nicht erfüllt worden ist („steckengebliebene Entschädigungen“).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteile vom 24. März 1994 – 7 C 11.93 – und – 7 C 16.93 –) liegt beim bloßen, beispielsweise versehentlichen Unterbleiben einer Entschädigung keine entschädigungslose Enteignung im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe a des Vermögensgesetzes vor, da hierfür ein diskriminierender und gerade deshalb entschädigungslos bleibender Zugriff auf das Eigentum vorliegen muß. Insoweit auch die Stellungnahme der Bundesregierung (a. a. O.): „War Nachlässigkeit –

sei es des Enteigneten, sei es der damals zuständigen Stellen – die Ursache für die unterlassene Festsetzung der Entschädigung oder für die unterlassene Erfüllung einer festgesetzten Entschädigung, handelt es sich also nicht um eine gruppenspezifische politische Diskriminierung oder eine unlautere Machenschaft im Einzelfall, besteht kein Anspruch nach dem Vermögensgesetz.“

Weitere Voraussetzung ist allerdings auch, daß der Entschädigungsanspruch selbst nicht einer Zwangsmaßnahme im Sinne von § 1 Abs. 1 bis 7 des Vermögensgesetzes ausgesetzt gewesen ist. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen einer solchen Schädigung nämlich zu bejahen wären, bestände ein Anspruch auf Entschädigung für den entzogenen Entschädigungsanspruch, dessen Höhe sich nach § 5 des Entschädigungsgesetzes bemessen würde.

Der Entschädigungsanspruch berechnet sich nach Maßgabe des Entschädigungsgesetzes.

**Absatz 2**

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Entschädigungsansprüche liegt wegen der Sachnähe durch die regelmäßig vorausgegangenen vermögensrechtlichen Verfahren bei den jeweils zuständigen Ämtern oder Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen beziehungsweise beim gegebenenfalls zuständigen Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen. Die Entscheidungen sollen sich als Annex zu den ablehnenden vermögensrechtlichen Entscheidungen anschließen. Für bereits bestandskräftig abgelehnte vermögensrechtliche Ansprüche ist zur rechtlichen Absicherung der gegebenenfalls noch formal notwendigen Geltendmachung dieser Ansprüche eine Antragsfrist vorgesehen.

**Absatz 3**

Es gelten die Verfahrensregelungen des Entschädigungsgesetzes.

Die Erfüllung der Entschädigungsansprüche erfolgt durch Geldzahlungen, da die Entschädigungsansprüche aus einer Grundlage noch aus der Zeit der früheren Deutschen Demokratischen Republik herühren und entsprechende Entschädigungsforderungen über das DDR-Schuldbuchbereinigungsgesetz ebenfalls durch Geld erfüllt werden.

Die „steckengebliebenen Entschädigungen“ sind Staatsschulden der früheren Deutschen Demokratischen Republik. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts gehörten sie zu der aufgelaufenen Gesamtverschuldung der Deutschen Demokratischen Republik. Gemäß Artikel 23 EV sind sie damit Teil des hiernach gebildeten, nicht rechtsfähigen Sondervermögens des Bundes. Sie sind wie die Verbindlichkeiten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, ausgehend von der Verordnung über die Schuldbuchanordnung für die DDR, gemäß dem DDR-Schuldbuchbereinigungsgesetz vom Erblastentilgungsfonds zu übernehmen. In diesem Gesetz wurde dies losgelöst von der Zuordnung des Vermögenswertes für Rechtsgeschäfte, die eine Verfü-

gung zum Gegenstand der Zuordnung zum Inhalt haben, abschließend und ausdrücklich geregelt.

Dieses Ergebnis widerspricht zwar der Einschätzung der Bundesregierung in der angegebenen Stellungnahme, die von einer Schuldnerstellung der zuordnungsbegünstigten Gebietskörperschaft oder sonstigen öffentlichen Hand, der der enteignete Vermögenswert zugeordnet wird, ausgeht. Die Bundesregierung verweist zudem darauf, daß der in den Artikeln 21 und 22 EV verwendete Begriff des Vermögens den Inbegriff aller Aktiva und Passiva, die auf den als wirtschaftliche Einheit zu betrachtenden Vermögensgegenstand konkret bezogen sind, bezeichnet. Bei den „steckengebliebenen Entschädigungen“ handelt es sich dagegen gerade nicht um Verbindlichkeiten des Grundstücks bzw. des Unternehmens, sondern um Verbindlichkeiten des Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik.

Eine Verbindlichkeit des Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik nach Maßgabe des DDR-Entschädigungsgesetzes ging zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung nicht gleichzeitig mit dem Grundstück als Passivum auf den neuen Eigentümer über. Es fehlt die gesetzliche Grundlage für die Übernahme dieser Verbindlichkeiten durch Übertragung des Grundstücks auf den Zuordnungsberechtigten. Mit Artikel 22 Abs. 4 Satz 3 EV wurde für das zur Wohnungsversorgung genutzte volkseigene Vermögen eine besondere Regelung getroffen, wonach die öffentlichen Wohnungsbaukredite den Einzelobjekten entsprechend Artikel 26 Abs. 2 des Vertrages vom 18. Mai 1990 zuzuordnen sind (siehe Begründung in der Denkschrift zum Einigungsvertrag, Drucksache 11/7760 S. 355 ff., 366). Hierbei handelt es sich jedoch um konkret grundstücksbezogene Verbindlichkeiten, die auf der Grundlage dieser ausdrücklichen Regelung übertragen wurden. Diese Regelung ist daher auf die Fälle der „steckengebliebenen Entschädigungen“ weder übertragbar noch analog anwendbar.

In seinem Urteil vom 8. Juli 1994 (7 C 36.93, VIZ 94, 541), hat das Bundesverwaltungsgericht in diesem Sinne ausgeführt, daß zu den zurückzuübertragenden Vermögenswerten auch Verbindlichkeiten, Ansprüche sowie Rechte und Pflichten aus Schuldverhältnissen gehören, soweit sie Gegenstand der Zuteilung nach Artikel 21 Abs. 3, Artikel 22 Abs. 1 Satz 7 EV sind. Übernommen werden danach diejenigen Pflichten und Rechte, die rechtlich mit dem zu restituierenden Vermögenswert verbunden sind. Zu diesen gehören bei Grundstücken Grundpfandrechte, Dienstbarkeiten und sonstige dinglich gesicherte Rechte, sowie schuldrechtlich begründete Verbindlichkeiten. Auch für die vermögensrechtliche Übertragung von Eigentum wurde der Gegenstand und Umfang der zu übernehmenden Verbindlichkeiten zum Grundstück ausdrücklich und abschließend in §§ 16 und 18 ff. des Vermögensgesetzes geregelt.

Nicht dazu gehören somit begründete Ansprüche wie die „steckengebliebenen Entschädigungen“. Dies entspricht auch der Vorgabe aus Artikel 21 Abs. 3 Halbsatz 2 EV, wonach Restitutionsvermögen

unentgeltlich zurückübertragen wird. Das Bundesverwaltungsgericht (a. a. O.) stellt hierzu fest, daß die Übertragung der betroffenen Vermögenswerte zwar nicht lastenfrei, aber ohne materielle Gegenleistung zu erfolgen hat.

Die Verbindlichkeiten des Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik werden gemäß Artikel 23 Abs. 4 EV in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 1 Buchstabe a des Erblastentilgungsfondsgesetzes durch den Erblastentilgungsfonds übernommen.

*Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 VZOG)*

Bezüglich des verbleibenden Satzes 1 ist auf die Begründung zu der seit dem 25. Dezember 1993 geltenden Fassung (BGBl. I S. 2182) zu verweisen. Die Regelung enthält lediglich eine Klarstellung dahin, daß für den Eigentumsübergang an Bundesfernstraßen nicht Artikel 21 EV und damit auch nicht das VZOG, sondern ausschließlich die spezialgesetzliche Regelung in der Anlage I Kapitel XI Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe b des EV maßgebend ist.

Grundsätzlich anders erfolgte dagegen die Rechtsangleichung im Beitrittsgebiet beim Eigentumsübergang der übrigen öffentlichen Straßen. Das Recht dieser Straßen ist in der Anlage II Kapitel XI Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 des EV ebenfalls spezialgesetzlich in der Weise geregelt worden, daß das Recht der DDR entsprechend Artikel 9 EV bis zum Inkrafttreten der Landesstraßengesetze der Länder als Landestrecht weitergalt.

Zur Regelung des Übergangs des Eigentums des Zentralstaats DDR an den Straßengrundstücken auf die neuen Straßebaulastträger (Länder und Gemeinden) fehlt den Ländern jedoch die Gesetzgebungskompetenz. Artikel 126 EGBGB reicht als Grundlage für die Übertragung des Eigentums der DDR nicht aus, da unter Staatseigentum im Sinne dieser Vorschrift nur das Eigentum des jeweiligen Landes zu verstehen ist. Der Bund hat jedoch mit Artikel 21 EV von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Nr. 1 GG Gebrauch gemacht, und zwar vorweggenommen auf den Tag des Beitritts zugunsten der durch Landesrecht künftig endgültig noch zu bestimmenden Straßebaulastträger. Die Begriffe des Aufgabenträgers nach Artikel 21 EV und des Straßebaulastträgers nach den inzwischen ergangenen Straßengesetzen stimmen materiell-rechtlich überein.

Im Unterschied zu den Bundesfernstraßen ist demnach auch das Verfahren des Eigentumsübergangs bei den übrigen öffentlichen Straßen im VZOG zu regeln.

Die derzeitige Fassung des § 5 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz vereitelt indessen die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers, auch für diese öffentlichen Straßen ein dem § 6 Bundesfernstraßengesetz entsprechendes Verfahren zur Verfügung zu stellen. Der Präsident der Treuhandanstalt, jetzt Präsident der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), ist in allen Fällen ehemaligen DDR-

Eigentums zuständig, so daß der Verweis auf die Maßgabe b der Überleitungsregelung zum Bundesfernstraßengesetz (Anlage I Kapitel XI Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe b des EV – BGBl. 1990 II S. 889, 1111) bezüglich dieser öffentlichen Straßen ins Leere geht. Die Übertragung der Verwaltungszuständigkeit auf die BvS haben es der BvS und der BVVG ermöglicht, rechtswidrig in das materielle Recht einzugreifen. Die Praxis der BVVG besteht derzeit darin, die Straßengrundstücke aus ehemals betrieblich-öffentlichen Straßen (LPG-Wege), an denen bis zum Beitritt DDR-Eigentum bestand, den Gemeinden zum Kauf anzubieten, obwohl die Gemeinden schon aufgrund von Artikel 21 EV in Verbindung mit den Landesstraßengesetzen, also kraft Gesetzes, Eigentümer geworden sind.

Nach den Verfahrensregelungen im Bundesfernstraßengesetz und den Landesstraßengesetzen hat der neue Baulastträger evtl. anfallende Vermessungskosten zu tragen. Diese Regelung ist bei ehemaligen LPG-Wege, die öffentliche Feld- und Waldwege in der Straßensubstanz der Gemeinden geworden sind, unangemessen. Denn die Vermessung dieser Straßen dient im gleichen Maße der Vermessung der restitutionsfreien landwirtschaftlichen Grundstücke, die derzeit aufgrund der Flächenerwerbsverordnung an Private veräußert werden. Dies gilt um so mehr, als der Bund diese Vermessungskosten auf die neuen Erwerber abwälzen kann. Es ist zu beachten, daß die Erwerber landwirtschaftlicher Flächen auf ein intaktes Wegenetz angewiesen sind, für deren Bau und Erhaltung die Gemeinden als Baulastträger aufzukommen haben.

*Zu Nummer 4 (§ 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 – neu – VZOG)*

*Zu Buchstabe a*

Für die Bestimmung, wem ein Vermögenswert zuzuordnen ist, kommt es gemäß Artikel 21 EV einzig auf die Zuständigkeit für die Erfüllung der Verwaltungsaufgabe am 1. Oktober 1989 bzw. 3. Oktober 1990 an, d. h. nur die Nutzung an diesen Stichtagen ist maßgeblich. Das Abstellen auf die Nutzung zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung ist damit nicht gemeint und schränkt den kommunalen Anspruch unzulässigerweise ein. Den öffentlichen Trägern wird durch die Zufälligkeit des Bearbeitungszeitpunktes die Möglichkeit genommen, in angemessener Frist über eine neue Nutzungsmöglichkeit des Vermögensgegenstandes zu entscheiden. Die BvS begründet die Ablehnung der Zuordnung beispielsweise damit, daß im Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung eine solche Nutzung für den antragsgegenständlichen Vermögenswert nicht vorgelegen habe.

*Zu Buchstabe b*

Es soll eine Regelung auch für Verwaltungs- und Finanzvermögen getroffen werden, wie sie für Restitutionsvermögen in § 13 VZOG bereits besteht. Diese Unterscheidung bei den Surrogatansprüchen in Abhängigkeit von der Art des der Zuordnung unterlie-

genden Vermögens ist nicht zu vertreten. Die Erlösauskehr bei den vielfach vorgenommenen „EiDM-Verkäufen“ der Treuhandanstalt muß im Sinne des Verkehrswertes (mit den nachfolgend vorgeschlagenen Ergänzungen) korrigiert werden. Darüber hinaus wird durch den Verweis auf § 13 VZOG nunmehr klargestellt, wer Schuldner des Surrogatanspruches ist.

*Zu Buchstabe c*

In den Geltungsbereich des § 10 VZOG „Kommunale Vorhaben“, der die Zuordnung von Vermögen regelt, das Selbstverwaltungsaufgaben dient, sollen grundsätzlich auch andere öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, wie Kreise und Länder, mit einbezogen werden.

*Zu Nummer 5 (§ 11 Abs. 2 Satz 5 – neu – VZOG)*

Bei dem Grundsatz, daß bis zur Rückübertragung eine Auskehr der gezogenen Nutzungen nicht vorgesehen ist, soll es bleiben. Für den Bereich des Vermögensgesetzes ist dieser Grundsatz im übrigen, in den dort in § 7 Abs. 7 VermG genannten Fällen, bereits durchbrochen worden. In vielen Fällen wird die Bestandskraft der Zuordnungsbescheide durch Klageerhebung seitens der Nutzer nur deshalb verzögert, um weiterhin die Erlöse aus der Nutzung zu erlangen. Dies muß ausgeschlossen werden, da in diesen Fällen Rechtsmittel nicht eingelegt werden, um inhaltliche Regelungen der Zuordnungsbescheide anzufechten.

*Zu Nummer 6 (§ 13 Abs. 2 Satz 4 bis 6 – neu – VZOG)*

In vielen Fällen begründet die BvS die Verkehrswert-Unterschreitung mit Argumenten, die nicht direkt mit dem Vermögensgegenstand zusammenhängen. Diese Ergänzung dient der Klarstellung, daß eine Unterschreitung nur dann möglich ist, wenn diese sich konkret aus dem zugeordneten Objekt ergibt.

Die Verzögerung der Erlösauskehr bei der BvS trotz Vorliegens eines bestandskräftigen Bescheides ist nicht zu vertreten. Beispielsweise ist in einigen Fällen nach zwei Jahren noch keine Zahlung an die Berechtigten erfolgt. Dies kann insbesondere deshalb nicht akzeptiert werden, weil kommunale Haushalte zum Teil selbst über Kreditaufnahmen finanziert werden. Ebenso wie die gewonnenen Erträge ist der auszugehende Verkehrswert zu verzinsen.

Zur Begründung des neuen Satzes 6 wird auf die Begründung zu Nummer 5 verwiesen.

*Zu Artikel 2 (Änderung des Zuordnungsergänzungsgesetzes)*

Die mit der bisherigen Formulierung in Anknüpfung an die Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 24. März 1994 – 7 C 34.93 –, VIZ 94, 290; Urteil vom 29. April 1994 – 7 C 30.93 –, VIZ 94, 414) beabsichtigte Regelung, kommunale Ansprüche bei Anteilsverkäufen zu sichern, geht in der Praxis ins Leere. Zudem werden diese Ansprüche in der nachfolgenden Recht-

sprechung durch die Anforderungen an die vertragliche Formulierung eines Vorbehaltes völlig zunichte gemacht.

Statt einer Erweiterung des Restitutionsanspruches, der eine Unternehmenseinheit und die Durchführung von Investitionen gefährden würde, soll mit der vorgeschlagenen Formulierung sichergestellt werden, daß die Berechtigten im Falle einer zuordnungswidrigen Veräußerung zumindest einen Ersatzanspruch haben. Dieser soll unabhängig von der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Zuordnungsergänzungsgesetz geregelten Frist bestehen. Da es sich hier um einen Zahlungsanspruch handelt, wird die Privatisierung, deren Sicherung die geregelte Antragsfrist dienen sollte, nicht in Frage gestellt.

### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten und Überleitung)**

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Absatz 2 legt fest, daß diejenigen Entscheidungen, die eine Ablehnung von Wertersatzansprüchen enthalten und die schon bestandskräftig geworden sind, entsprechend angepaßt werden. Das Leerlaufen der bisherigen Regelung soll nicht zum Nachteil der betroffenen Berechtigten gereichen. Zufällig eingetretene Nachteile durch die Bescheidungspraxis sollten nicht aufrechterhalten werden. Im übrigen sollen die Änderungen und Ergänzungen lediglich auf noch nicht bestandskräftige Entscheidungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes anzuwenden sein.

## Stellungnahme der Bundesregierung

### A. Allgemeines

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts und dem Wegfall des sozialistischen Eigentums durch die Einführung des Eigentumsbegriffs des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Eigentumsrecht in den neuen Ländern neu geordnet worden. Der Gesetzgeber sah sich hierbei insbesondere vor die Aufgabe gestellt, das zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik im Eigentum des Volkes stehende Grundvermögen den Unternehmen auf der einen, Bund, Ländern und Kommunen sowie sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf der anderen Seite zu übertragen. Diese Übertragung war bereits zu Zeiten der DDR mit der Verabschiedung des Treuhandgesetzes und seinen Durchführungsverordnungen, dem Kommunalvermögensgesetz und dem Ländereinführungsgesetz, welche teilweise durch den Einigungsvertrag als Bundesrecht weitergelten, eingeleitet worden.

Die zentralen Regelungen zur Verteilung des nicht an die Unternehmen übertragenen volkseigenen Vermögens finden sich in den Artikeln 21 und 22 des Einigungsvertrages. Sie tragen dem Umstand Rechnung, daß der frühere Einheitsstaat zu einer föderativen Ordnung umzugestalten war, in der die Aufgaben des Staates von den verschiedenen Trägern der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden.

Mit der Einführung des Vermögenszuordnungsgesetzes durch das Gesetz zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen hat der Gesetzgeber ein Verfahren bereitgestellt, das es erlaubt, die durch die sachlichen Verteilungsvorschriften bewirkten Eigentumsübergänge festzustellen bzw. über den Trägern öffentlicher Verwaltung zustehende Restitutionsansprüche zu entscheiden.

Mit den Artikeln 21 und 22 des Einigungsvertrages, dem Treuhandgesetz und seinen Durchführungsverordnungen, dem Kommunalvermögensgesetz, dem Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetz, dem Vermögenszuordnungsgesetz und dem Zuordnungsergänzungsgesetz hat der Gesetzgeber ein Instrumentarium zur Verteilung des staatlichen Vermögens der DDR zur Verfügung gestellt, das sich in der bisherigen Praxis, in der ein Großteil der Zuordnungsanträge bestandskräftig erledigt wurde, bewährt hat und keiner Änderung bedarf.

Soweit der Bundesrat in der Begründung des Entwurfs die Einschätzung vertritt, die Vermögenszuordnung weise Regelungslücken und Ungereimtheiten auf, deren Reparatur zum eindeutigen und klaren Vollzug der Vermögenszuordnung erforderlich sei, teilt die Bundesregierung diese Einschätzung nicht. Sie weist vielmehr darauf hin, daß Änderungen im Zuordnungsverfahren angesichts des erreichten Vollzugsstands der Vermögenszuordnung nicht sinnvoll

erscheinen. Diese würden zudem die Abarbeitung der noch verbliebenen Anträge verzögern.

Die Bundesregierung hält aber auch die im Entwurf des Bundesrates enthaltenen Änderungen des materiellen Zuordnungsrechts für sachlich nicht gerechtfertigt. Diese greifen nachträglich und einseitig zuungunsten des Bundes in die im Einigungsvertrag enthaltenen, austarierten Verteilungsregeln ein. Dies ist aus Sicht des Bundes inakzeptabel und kann auch nicht durch mögliche Anwendungsfehler im Einzelfall gerechtfertigt werden, da sie in gleicher Weise und gleichem Ausmaß alle Zuordnungsberechtigten, also den Bund einerseits, die Länder und Kommunen andererseits, belastet haben.

Nach Ansicht der Bundesregierung ist eine Änderung des materiellen Zuordnungsrechts aber auch mit Rücksicht auf die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes nicht geboten. Der Bund ist dieser Verantwortung überobligatorisch nachgekommen. So hat er durch § 12 des Gesetzes über die Errichtung eines Erblastentilgungsfonds vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 984) die von den Ländern zu tragende Hälfte der bei Wirksamwerden des Beitritts bestehenden Gesamtverschuldung des Staatshaushaltes der DDR übernommen. Er ist hierbei freiwillig und ohne Gegenleistung von den bestehenden Regelungen in Artikel 27 Abs. 3 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Artikel 34 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518), Artikel 23 Abs. 4 und Artikel 24 Abs. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889) und § 11 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Kreditabwicklungsfonds“ vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889, 993) abgewichen. Darüber hinaus hat er durch das Altschuldenerhilfegesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) einen Großteil der Altschulden im kommunalen Wohnungsbau einschließlich der kommunalen Gesellschaften und durch das Altschuldenregelungsgesetz vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 434) einen nicht unerheblichen Teil der sonstigen kommunalen Schulden übernommen.

Vor diesem Hintergrund kann die Bundesregierung dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zustimmen: Mit den vorgeschlagenen Änderungen würden die Regelungen des Einigungsvertrages zur Verteilung des ehemaligen Staatsvermögens der DDR (Artikel 21, 22, 25 des Einigungsvertrages) nachträglich einseitig zu Lasten des Bundes verschoben. Der Entwurf enthält darüber hinaus vielfach Regelungen, die nicht erforderlich sind und einen zum Teil erheblichen Verfahrensaufwand bedeuten, der zu Verzö-

gerungen der Verfahren und einer zusätzlichen Belastung der Gerichte führen wird.

## B. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu Artikel 1 – Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes

#### Zu Nummer 1 – Änderung von § 1

##### Zu Buchstabe a – Änderung von Absatz 1

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Änderung, wonach die Zuordnung eines bestimmten Vermögenswertes zum Finanzvermögen im Sinne des Artikels 22 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertrages von dem jeweiligen Belegenheitsland verwaltungsgerichtlich geltend gemacht werden kann, ab.

Die Regelung läßt sich nach Ansicht der Bundesregierung nicht mit dem Regelungszweck des Artikels 22 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertrages in Einklang bringen. Danach wird das öffentliche Finanzvermögen unter Treuhandverwaltung des Bundes gestellt. Dieses soll nach Artikel 22 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages in Verbindung mit einem noch ausstehenden Bundesgesetz so aufgeteilt werden, daß Bund und neue Länder je die Hälfte des Vermögensgesamtwerts erhalten. Danach hat kein Land – auch nicht das Belegenheitsland – einen Anspruch auf individuelle Gegenstände des Finanzvermögens, sondern nur einen gesetzlich noch näher zu bestimmenden Anspruch auf den anteiligen Erlös. Unmittelbare materiell-rechtliche Konsequenzen gehen mit der Zuordnung zum Finanzvermögen für das Belegenheitsland nicht einher. Vor diesem Hintergrund wäre ein Klagerecht eines Landes auf Zuordnung bestimmter einzelner Vermögensgegenstände systemwidrig.

Durch die Einräumung weiterer Klagemöglichkeiten würden die Vermögenszuordnungsverfahren verzögert und die Gerichte zusätzlich belastet, was im Ergebnis zu einer weiteren Verzögerung der Klärung der Eigentumsverhältnisse führen würde.

##### Zu Buchstabe b – Änderung von Absatz 4

Die Bundesregierung stimmt dieser Änderung nicht zu. Sie hält sie nicht für sachgerecht.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß der in der Vorschrift in Bezug genommene Artikel 233 § 16 Abs. 1 Satz 2 EGBGB selbst keine feststellbaren Ansprüche gewährt. Mit der Vorschrift wollte der Gesetzgeber lediglich klarstellen, daß die in Artikel 233 §§ 11 bis 16 EGBGB enthaltenen Bestimmungen zur Abwicklung der Bodenreform bei in Volkseigentum überführtem Grundvermögen aus der Bodenreform, das der 3. DVO zum THG unterliegt, keine Anwendung finden (Drucksache 12/2480 S. 90).

Nach geltendem Recht handelt es sich bei den Ansprüchen im Zuge der Abwicklung der Bodenreform um zivilrechtliche Ansprüche, die vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen sind.

Soweit die vorgeschlagene Änderung die Absicht verfolgen sollte, die dem Landesfiskus zustehenden Ansprüche nunmehr durch Bescheid der Vermögenszuordnungsbehörden feststellen zu lassen, ist sie abzulehnen. Die den Zuordnungsbehörden mit dem Vermögenszuordnungsgesetz zugewiesenen Tätigkeiten würden erweitert, ohne daß hierfür ein Anlaß oder ein Regelungszusammenhang bestünde. Zugleich wären für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Ansprüchen in Zukunft die Verwaltungsgerichte und nicht mehr – wie bisher – die ordentlichen Gerichte zuständig. Dies hätte zur Folge, daß sich die Verwaltungsgerichte sachfremd mit privatrechtlichen Ansprüchen auseinandersetzen müßten und die bei den ordentlichen Gerichten infolge der mehrjährigen Praxis mit den Bodenreformvorschriften vorhandene Kenntnis der Sach- und Rechtslage einschließlich der Rechts- und Verwaltungspraxis zu DDR-Zeiten verlorenginge.

Darüber hinaus käme es neben den oben genannten negativen Auswirkungen zu einer in der Sache nicht zu rechtfertigenden Zweiteilung des Rechtswegs in Abhängigkeit vom Inhaber des Anspruchs.

#### Zu Nummer 2 – Einfügung eines § 1 c

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag nicht zu.

Er entspricht im wesentlichen der Regelung, die der Bundesrat in seinem Gesetzentwurf eines Nutzerschutzgesetzes (BR-Drucksache 184/95 – Beschluß) als § 9 Abs. 2 des Vermögensgesetzes vorgeschlagen hatte. Der Bundesrat hatte die vorgesehene Regelung damals damit begründet, daß er eine bestehende Regelungslücke zu Lasten von Personen schließen wolle, die zu Zeiten der DDR enteignet, aber nicht entschädigt worden seien.

Die Bundesregierung hat in ihrer ablehnenden Stellungnahme zu diesem Vorschlag im einzelnen dargelegt, daß die vom Bundesrat angenommene Regelungslücke nicht vorhanden ist (Drucksache 13/2022 S. 21). Sie hat darauf hingewiesen, daß die Entschädigungsansprüche nach den Entschädigungsgesetzen der DDR von 1960 und 1984 als unmittelbar grundstücksbezogene Verbindlichkeiten auf den jeweiligen Grundstücken lasten und von demjenigen, dem das damals enteignete Grundstück nach den Zuordnungsvorschriften des Einigungsvertrages und des Vermögenszuordnungsgesetzes heute zuzuordnen sind, zu erfüllen sind.

Mit dem Änderungsvorschlag des Bundesrates soll erreicht werden, daß anstelle des Zuordnungsempfängers des Grundstücks künftig der Bund diese „Entschädigungslast“ trägt. Der Vorschlag führt damit zu einer Verschiebung der einigungsbedingten Finanzlasten zuungunsten des Bundes. Hierfür besteht weder eine hinreichende Veranlassung noch der erforderliche finanzielle Spielraum. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn dem Bund zugleich auch die fraglichen Grundstücke zugeordnet würden. Eine solche Änderung hält die Bundesregierung, nachdem die geltenden Vermögenszuordnungsvorschriften nunmehr sieben Jahre lang An-

wendung gefunden haben, indessen nicht für angebracht.

Die unmittelbare rechtliche und wirtschaftliche Verbindung zwischen dem enteigneten Grundstück und der hierfür zu zahlenden Entschädigung nach dem Recht der DDR ergibt sich aus dem Umstand, daß der Enteignungsbegünstigte regelmäßig den Entschädigungsbetrag aufzubringen hatte. Nur wenn er diesen während des Bestehens der DDR an den Staatshaushalt der DDR abgeführt hat, haftet hierfür jetzt der Entschädigungsfonds, der auch in bezug auf bestimmte, früher dem Staatshaushalt der DDR zustehende Forderungen als Sammelbecken dient.

#### Zu Nummer 3 – Änderung von § 5

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Regelung nicht für zweckmäßig.

§ 5 Abs. 2 des Vermögenszuordnungsgesetzes ist durch das Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz eingefügt worden, um die Zuordnungsbehörden von der Zuordnung der zahlreichen Straßengrundstücke zu entlasten und eine zügige Klärung des Straßeneigentums von Ländern und Kommunen nach dem bewährten Vorbild der für das Straßeneigentum des Bundes getroffenen Regelung in Anlage I Kapitel X Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe b des Einigungsvertrages vorgesehenen Maßgabe zum Bundesfernstraßengesetz zu schaffen. Danach bedarf es in den dort genannten Fällen keines besonderen Bescheides und keines Verwaltungsverfahrens. Das Grundbuch kann lediglich auf einfachen, mit Dienstsiegel und Stempel versehenen Antrag der zuständigen Behörde berichtigt werden. Diese Regelung stößt allerdings dort auf Schwierigkeiten, wo das durch die Verteilungsregelungen des Einigungsvertrages entstandene Straßeneigentum der Länder und Kommunen katasterteknisch im Verhältnis zu den anschließenden Flächen nicht nachgezeichnet wurde und deshalb nicht grundbuchgänglich ist. In diesem Fall läuft die vereinfachte Regelung leer. Sie kann erst dann angewendet werden, wenn die kraft Gesetzes eingetretene Teilung des ehemals volkseigenen Grundstücks katasterteknisch im Wege der Vermessung nachvollzogen worden ist.

Die geltende Regelung erlaubt nach Ansicht der Bundesregierung in den Fällen, in denen das Straßeneigentum katasterteknisch in die umliegenden, von der BvS/THA zuzuordnenden Flächen „eingebettet“ ist, daneben die Durchführung eines normalen Zuordnungsverfahrens. Hier kann eine Zuordnung durch Zuordnungsbescheid mit Hilfe eines Zuordnungsplans erfolgen, wodurch unmittelbar und durch das Grundbuchamt vollziehbar in einem als Anlage beigefügten Plan festgestellt wird, wem welches Grundstück zugefallen ist und welche Lage und Zuschnitt diese Grundstücke haben. Da das Zuordnungsverfahren mit Zuordnungsplan zur Ausweisung grundbuchtauglicher Grundstücke führt, bedarf es für den Grundbuchvollzug keiner Vermessung. Dementsprechend bedarf es auch nicht der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung der Kosten für die Vermessung von Straßengrundstücken.

Nach Ansicht der Bundesregierung lassen sich die von den Ländern geschilderten praktischen Schwierigkeiten nur durch eine sachgerechte Handhabung der bestehenden Vorschriften bewältigen. Eine Änderung des § 5 Abs. 2 des Vermögenszuordnungsgesetzes in dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Sinn ist dazu nicht erforderlich und hätte im übrigen auch den Nachteil, daß zukünftig außerhalb des Grundbuchs entstandenes Straßeneigentum nur noch auf Antrag der zuständigen Behörde festgestellt werden könnte, während ein Zuordnungsverfahren demgegenüber nicht mehr möglich wäre. Das hätte zur Folge, daß das einfache Verfahren nach der Maßgabe b zu § 6 des Bundesfernstraßengesetzes erst eingeleitet werden könnte, wenn die kraft Gesetzes eingetretene Teilung des ehemals volkseigenen Grundstücks katasterteknisch im Wege der Vermessung nachvollzogen worden ist. Die demgegenüber nach geltendem Recht mögliche Zuordnung mit Hilfe eines Zuordnungsplans entfielen in diesem Fall. Es entstünde damit ohne Not ein höherer Verwaltungsaufwand, den der Bund nach der vorgeschlagenen Regelung auch noch zur Hälfte tragen soll.

Die Bundesregierung hält es demgegenüber für zweckmäßiger, die bestehenden Regelungen beizubehalten und Anwendungsschwierigkeiten durch eine bessere Koordinierung der beteiligten Stellen zu beheben.

#### Zu Nummer 4 – Änderung von § 10

##### Zu Buchstabe a – Änderung von Absatz 1

Die Bundesregierung lehnt diese Regelung ab.

§ 10 Abs. 1 VZOG sieht in der geltenden Fassung vor, daß den Kommunen auf Antrag Einrichtungen, Grundstücke und Gebäude, die nach Maßgabe der Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages Selbstverwaltungsaufgaben dienen, zu übertragen sind, auch wenn diese Vermögenswerte im Eigentum von Treuhandunternehmen stehen.

Die Vorschrift verfolgt den Zweck, den Kommunen einen Anspruch auf Übertragung der zur Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben erforderlichen Vermögenswerte einzuräumen. Dies kann jedoch nur für diejenigen Vermögenswerte gelten, die im Zeitpunkt der Entscheidung über die Übertragung tatsächlich noch der Erfüllung kommunaler Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Nach der vorgeschlagenen Neufassung von § 10 Abs. 1 VZOG sollen den Kommunen nunmehr alle Objekte übertragen werden, die an den in Artikeln 21 und 22 des Einigungsvertrages genannten Stichtagen für kommunale Aufgaben genutzt wurden oder für eine entsprechende Nutzung zu dienen bestimmt waren, also auch dann, wenn die kommunale Nutzung dieser Objekte mittlerweile vollständig aufgegeben wurde. Nach dem Wortlaut der Bestimmung soll ein Übertragungsanspruch der Kommunen selbst dann gegeben sein, wenn die entsprechenden Objekte einer Nutzung für kommunale Aufgaben dienen sollten, ohne daß es jemals zu einer entsprechenden Nutzung gekommen ist.

Die vorgeschlagene Regelung bedeutet damit eine mit der ursprünglichen Intention der Vorschrift – Ausstattung der Kommunen mit den zur Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben notwendigen Vermögenswerten – nicht in Einklang stehende Erweiterung der Kommunalisierungsansprüche. Damit würde nachträglich einseitig zugunsten der Kommunen in die Bestimmungen über die Aufteilung des ehemals volkseigenen Vermögens eingegriffen.

#### Zu Buchstabe b – Änderung von Absatz 2

Die Bundesregierung lehnt die vorgesehene Änderung ab.

Die geltende Regelung sieht vor, daß der Kommune im Fall der Übertragung des Vermögenswerts auf Dritte ein Anspruch auf Erlösauskehr zusteht; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Demgegenüber hätte die Neuregelung zur Folge, daß der Kommune in jedem Fall zumindest ein Anspruch auf Zahlung des Verkehrswerts des Vermögensgegenstands zusteht. Der Erlösauskehranspruch soll nur mehr in den Fällen zum Tragen kommen, in denen ein über den Verkehrswert hinausgehender Erlös erzielt wird.

Die geltende Fassung des § 10 Abs. 2 VZOG geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück. Die vom Bundesrat in der Begründung dieser Regelung geäußerte Ansicht, wonach über den Erlösauskehranspruch hinausgehende Ansprüche nicht angezeigt sind (Drucksache 12/5553 S. 205), ist nach Auffassung der Bundesregierung weiterhin zutreffend. Durch die beabsichtigte Änderung der Vorschrift, durch die der Kommunalisierungsanspruch im Falle der Übertragung des herauszugebenden Vermögenswerts an Dritte in einen Verkehrswertanspruch umgewandelt würde, würde auch die oben dargestellte Intention des § 10 VZOG in Frage gestellt. Diese verbietet es, den Erlösauskehranspruch als Surrogat des Kommunalisierungsanspruchs zu begreifen.

Die zusätzlichen Geldansprüche, die sich unmittelbar gegen die Treuhandanstalt/BvS richten würden, wären letztendlich vom Bund zu tragen. Sie würden damit zu einer in der Sache nicht gerechtfertigten weiteren finanziellen Belastung des Bundes führen.

#### Zu Buchstabe c – Anfügung von Absatz 3

Auch dieser Vorschlag wird von der Bundesregierung abgelehnt. Er greift einseitig zugunsten von Ländern und Kreisen in die Zuordnungsregelungen des Einigungsvertrages ein.

Bei § 10 VZOG handelt es sich um ein bewußt allein auf die Kommunen beschränktes Korrektiv. Eine Ausdehnung auf andere Gebietskörperschaften erscheint vom Ansatz her nicht geboten. Darüber hinaus bleibt unklar, welche – in Absatz 1 vorausgesetzten – Selbstverwaltungsaufgaben etwa von den Ländern wahrgenommen werden.

#### Zu Nummer 5 – Änderung von § 11 Abs. 2

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Änderung ab.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die beabsichtigte Neuregelung nicht erforderlich. Sie würde darüber hinaus zu einem erheblich erhöhten Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung der Rückübertragung führen.

Es ist zunächst nicht wahrscheinlich, daß Nutzer – von seltenen Einzelfällen abgesehen – die bestandskräftige Zuordnung nur deshalb verzögern, um weiterhin in den Genuß der Nutzungen des Vermögensgegenstandes zu gelangen, zumal die Nutzer in diesen Fällen auch die für die gewöhnliche Unterhaltung der Vermögenswerte entstandenen Kosten zu tragen haben.

Das geltende Recht hat den Vorzug einer klaren Regelung, die besondere Ermittlungen und Feststellungen zu den gezogenen Nutzungen und den aufgewendeten Kosten erübrigt. Die vorgeschlagene Änderung führt demgegenüber dazu, daß nach Bestandskraft des Rückübertragungsbescheides über die nach dem Zugang dieses Bescheides gezogenen Nutzungen und entstandenen Kosten eine eigenständige Entscheidung zu treffen wäre, die einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordern und einen Ansatzpunkt für neuerliche Rechtsstreitigkeiten bilden würde.

#### Zu Nummer 6 – Änderung von § 13 Abs. 2

Dieser Vorschlag wird abgelehnt.

Nach geltendem Recht hat der Restitutionsberechtigte einen Anspruch auf Erlösauskehr für den Fall, daß sein Restitutionsanspruch aufgrund einer durchgeführten erlaubten Maßnahme oder einer wirksamen rechtsgeschäftlichen Veräußerung ausgeschlossen ist. Wurde überhaupt kein Erlös erzielt oder der Verkehrswert offensichtlich und ohne sachlichen Grund unterschritten, ist der Verkehrswert zu zahlen. Schon nach geltendem Recht bleibt es also bei der Auskehr eines unter dem Verkehrswert liegenden Erlöses nur dann, wenn es für die Verkehrswertunterschreitung einen sachlichen Grund gab.

Nach der vorgeschlagenen Änderung soll sich ein – beachtlicher – sachlicher Grund für die Verkehrswertunterschreitung nur im Hinblick auf den Vermögensgegenstand selbst ergeben können. Damit werden die Voraussetzungen für die Gewährung eines Verkehrswertersatzes ausgedehnt. Entgegen der Entwurfsbegründung handelt es sich nicht um eine klarstellende, sondern um eine – aus Sicht der Bundesregierung nicht gerechtfertigte – Änderung der geltenden Rechtslage.

Die Höhe des bei Veräußerungen an Dritte an den Restitutionsberechtigten auszukehrenden Betrags ist bereits in den Beratungen zum Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz eingehend thematisiert worden. Auch damals hatte der Bundesrat vorgeschlagen, Ländern und Kommunen einen Anspruch auf Zahlung des Verkehrswerts einzuräumen. Diesen Vorschlag hat der Gesetzgeber bewußt nicht aufgegriffen. In der großen Mehrzahl der Fälle sind nämlich nicht nur einzelne Grundstücke verkauft, sondern ganze Unternehmen privatisiert worden. Dabei ging es vorwiegend darum, die Erwerber dieser Unternehmen zu deren Übernahme, zur Vornahme von Inve-

stitionen und vor allem zum Erhalt von Arbeitsplätzen zu bewegen. Die Treuhandanstalt hatte ihren gesetzlichen Auftrag so verstanden, daß die Privatisierung in erster Linie der Umstrukturierung der ostdeutschen Unternehmen und nicht der Maximierung der Verkaufserlöse dienen sollte. Darüber gab es auch einen breiten politischen Konsens. Aus diesem Grund hatte die Treuhandanstalt seinerzeit in Kauf genommen, daß die erzielten Kaufpreise unter dem Verkehrswert lagen, um mit der Privatisierung Arbeitsplätze zu sichern und Investitionen zu vereinbaren. Da diese Praxis gerade im Interesse der neuen Länder und der dortigen Kommunen lag, hielt es der Gesetzgeber für gerechtfertigt, den Ländern und Kommunen in diesen Fällen keinen Anspruch auf Zahlung des Verkehrswerts des jeweiligen Objekts einzuräumen, sondern den Anspruch auf Auskehr des erzielten Erlöses zu beschränken. Die Einführung eines Verkehrswertersatzes hätte zur Folge, daß der Bund von ihm selbst nicht erlöste Beträge an Länder und Kommunen auszuzahlen hätte, obwohl diese mit der seinerzeit geübten Praxis einverstanden waren, ja diese gefordert haben und ihnen die Vorteile dieser Vorgehensweise in Form von Investitionen und Arbeitsplätzen vor Ort zugute gekommen sind.

Die darüber hinaus von den Ländern geforderte Festschreibung der Fälligkeit hält die Bundesregierung für nicht erforderlich. Es ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, daß die in § 13 bestimmten Ansprüche mit Eintritt der Bestandskraft des sie feststellenden Bescheids fällig werden. Dies folgt nach Ansicht der Bundesregierung jedoch aus einem allgemeinen Rechtsgedanken, der in § 271 BGB seinen Ausdruck gefunden hat, und ist im übrigen im Verhältnis der betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts untereinander unstrittig.

Es ist im Verhältnis zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts üblich, daß bestands- oder rechtskräftig festgestellte Forderungen auch (sofort) erfüllt werden. Deshalb gibt es bisher keine allgemeinen Regelungen darüber, welche Zinsen öffentliche Körperschaften aus Ansprüchen gegeneinander zustehen. Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, dies im Rahmen der Änderung des § 13 VZOG, der im übrigen lediglich einen geringen Ausschnitt der Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen ausmacht, anders zu beurteilen und – wie von den Ländern vorgeschlagen – zu regeln.

#### Zu Artikel 2 – Änderung des Zuordnungsergänzungsgesetzes

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Mit Erlaß von § 6 des Zuordnungsergänzungsgesetzes wollte der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung tragen, daß Eigentumsübergänge nach dem Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetz und Ansprüche aus Kommunalisierung oder Restitution entfallen, wenn das Treuhandunternehmen, dem diese Grundstücke nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Treuhandgesetz in Verbindung mit Artikel 25 des Einigungsvertrages zugefallen sind, privatisiert worden ist. Dabei galt es, das Vertrauen des Käufers eines Unternehmens darauf, daß die mit dem Unternehmen veräußerten Vermögensgegenstände auch ihm gehörten, mit dem Interesse der Kommunen an einer Herausgabe in Einklang zu bringen.

Die nach schwierigen politischen Verhandlungen im Vermittlungsausschuß gefundene Regelung greift hierzu auf einen entweder ausdrücklich vereinbarten oder stillschweigenden Vorbehalt im Privatisierungsvertrag zurück, wonach der beanspruchte Gegenstand der Restitution, der Kommunalisierung oder der Übertragung an eine Wohnungsgenossenschaft unterliegen soll. Damit glaubte der Gesetzgeber, einen einfachen und in den meisten Fällen greifenden Anknüpfungspunkt gefunden zu haben.

Dieser Ansatz des Gesetzgebers mag, auch aufgrund der richterlichen Praxis, nicht alle Erwartungen erfüllt haben. Die Bundesregierung ist aber der Auffassung, daß eine gesetzgeberische Korrektur nur insoweit geboten ist, als die Grundstücke tatsächlich noch für öffentliche Zwecke genutzt werden. Sie beabsichtigt, diese Fälle im Zusammenhang mit den insoweit gleichgelagerten Fällen des rückständigen Eigentumserwerbs öffentlich genutzter Grundstücke gesetzlich zu regeln und den betroffenen öffentlichen Stellen die Möglichkeit einzuräumen, noch für Verwaltungszwecke genutzte Einrichtungen privatisierter Unternehmen zu Sonderkonditionen zu erwerben. Eine entsprechende Regelung wird im Rahmen des Entwurfs eines Immobilienrechts-Bereinigungsgesetzes in Kürze vorgelegt.

---

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44  
ISSN 0722-8333